

# WEISUNGEN ZUM BURGERREGLEMENT

## INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel	Artikel	Titel	Seite
<b>I</b>		<b>Anerkennung der Burgergemeinde</b>	<b>1</b>
1		Voraussetzungen	1
<b>II</b>		<b>Nutzung des Burgervermögens</b>	
	2	Allgemeines	1
	3	Barnutzen	2
	4	Beiträge an Wohneigentum	2
	5	Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke	2
	6	Löser	2
	6 a	Zuteilung und Wartezeit	2
	6 b	Selbstbewirtschaftung	3
	6 c	Annahmeerklärung	3
	6 d	Pachtzins	4
	6 e	Übertragbarkeit	4
	6 f	Tausch	4
	6 g	Antritt	4
	6 h	Tod des Nutzniessers	4
	6 i	Grenzzeichen	5
	6 k	Entzug	5
	6 l	Altersgrenze	5
	7	Pacht- und Mietverträge	6
	7 a	Allgemeines	6
	7 b	Voraussetzungen	6
	7 c	Zuteilung nach SAK	6
	7 d	Minima und Maxima	7

<b>Kapitel</b>	<b>Artikel</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite</b>
	7 e	Besondere Berechnung der Pachtflächen	7
	7 f	Altersgrenze	7
	7 g	Dauer	7
	7 h	Verbot von Unterpacht und Tausch	8
	7 i	Tod des Pächters	8
	7 k	Fälligkeit und Verzug	8
	7 l	Pflichten des Pächters	8
	7 m	Vorzeitige Kündigung	8
	7 n	Vorzeitige Kündigung in der Bauzone	9
	7 o	Härtefälle	9
	8	Haus- und Schrebergärten	9
	9	Losholz	9
	10	Alprechte	10
	11	Rebberge	10
<b>III</b>		<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
	12	Inkrafttreten	10

# **WEISUNGEN ZUM BURGERREGLEMENT**

Diese Weisungen beinhalten Ausführungsbestimmungen und Ergänzungen zum Bürgerreglement.

## **I. Anerkennung der Bürgergemeinde**

### **Art. 1 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Wer die Bürgergemeinde anerkennen will, muss vor dem 1. Mai des Jahres, in welchem das Gesuch gestellt wird, sein Steuerdomizil und seinen eigenen Haushalt in Turtmann haben.

<sup>2</sup> Anerkannte Bürger, welche ihren Haushalt während mehr als 6 Monaten aufgeben, verlieren den Anspruch auf die Nutzungsberechtigung.

<sup>3</sup> Will der Bürger nach einem solchen Unterbruch wieder in die Nutzungsberechtigung eintreten, ist eine neue Anerkennung gemäss Art. 17 ff. Bürgerreglement notwendig. Die Einschreibebühr ist jedoch nicht mehr zu entrichten.

## **II. Nutzung des Burgervermögens**

### **Art. 2 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Nutzung des Burgervermögens erfolgt in der Regel durch anerkannte Bürger.

<sup>2</sup> Burgervermögen kann auch von volljährigen Bürgern oder mündigen Dritten bewirtschaftet werden.

### **Art. 3 Barnutzen**

<sup>1</sup> Beschliesst die Burgerversammlung die Auszahlung eines Barnutzens, ist dieser zu Weihnachten an die Bürger zu überweisen.

### **Art. 4 Beiträge an Wohneigentum**

<sup>1</sup> Jeder Bürger, welcher auf Gebiet der Gemeinde Turtmann zur Selbstbenutzung Wohneigentum erwirbt oder ein Haus baut, erhält von der Burgergemeinde, nach Abschluss der Baute oder nach Eintragung des Kaufaktes im Grundbuch, einen einmaligen Betrag von Fr. 4'000.–. Erwirbt ein Paar gemeinsam ein Haus oder Wohneigentum und sind beide Bürger, so wird dieser Betrag je hälftig ausbezahlt. Der Anspruch verwirkt, wenn er nicht innerhalb von 5 Jahren, seit Bezug der Wohnung oder des Hauses geltend gemacht wird.

<sup>2</sup> Das Gesuch um Gewährung eines Beitrages ist jeweils bis zum St. Georgstrüch schriftlich an den Burgerrat zu richten.

### **Art. 5 Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke**

<sup>1</sup> Die Burgergemeinde kann einen Teil des landwirtschaftlich genutzten Bürgerbodens den Bürgern als Löser zuteilen und einen Teil zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder zu anderen Zwecken verpachten.

### **Art. 6 Löser**

<sup>1</sup> Die Zuteilung der Löser erfolgt nach dem Eingang des Gesuches **bei der Burgerverwaltung**.

#### **Art. 6 a Zuteilung und Wartezeit**

<sup>1</sup> Jeder anerkannte Bürger, welcher die Zuteilung der Löser wünscht, hat ein schriftliches Gesuch vor dem 31. Dezember an **die Burgerverwaltung** zu richten. Er

erhält nach einer Wartezeit von mindestens 3 Jahren zwei Lösser, nämlich ein Feldlösser von rund 4'500 m<sup>2</sup> und ein Flugplatzlösser von rund 3'500 m<sup>2</sup> oder andere gleichwertige Lösser.

<sup>2</sup> Gesuche für die Zuteilung von Bürgerlössern werden bei einem Unterbruch der Zuteilungsbedingungen von mehr als 90 Tagen gegenstandslos. Es kann jedoch ein neues Gesuch gestellt werden, wobei die Wartezeit neu zu laufen beginnt.

<sup>3</sup> Die Lösser werden vom Burgerrat zugeteilt. Die Zuteilung wird dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilt und am St. Georgstrüch bekannt gegeben.

### **Art.6 b Selbstbewirtschaftung**

<sup>1</sup> Die Burgergemeinde kann den Burgern Bürgerboden zur Nutzung überlassen mit der Auflage, dass diese ihn persönlich bewirtschaften.

<sup>2</sup> Selbstbewirtschafteter ist in der Regel, wer Besitzer von Nutztieren ist oder wer Obst-, Gemüse-, Acker- bzw. Rebbau betreibt.

<sup>3</sup> Selbstbewirtschafteter ist, wer im Haupt- oder Nebenerwerb einen Landwirtschaftsbetrieb **selber führt oder persönlich** bewirtschaftet. Massgebend für die Beurteilung sind die tatsächlichen Verhältnisse.

<sup>4</sup> Der Burgerrat stellt fest, ob die Kriterien der Selbstbewirtschaftung erfüllt sind.

### **Art. 6 c Annahmeerklärung**

<sup>1</sup> Der nutzungsberechtigte Bürger hat die Annahme der Zuteilung bis zum 31. Mai schriftlich zu bestätigen.

<sup>2</sup> Erfolgt innert dieser Frist keine schriftliche Annahmeerklärung, wird die Zuteilung gegenstandslos.

### **Art. 6 d Pachtzins**

<sup>1</sup> Für jedes zugeteilte Los bezahlt der nutzniessende Bürger einen Pachtzins. Dieser ist jeweils im Laufe des Monats November zu bezahlen. Ab dem 1. Dezember ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

<sup>2</sup> Wer den Pachtzins trotz erfolgter Rechnungsstellung und einmaliger Mahnung bis zur Bürgerrechnung nicht bezahlt, verliert den Anspruch auf Zuteilung von Bürgerlösern. Der Burgerrat kann in diesem Fall den sofortigen Entzug verfügen.

<sup>3</sup> Der Pachtzins für die Löser wird von der Burgerversammlung jeweils zu Beginn der Legislaturperiode festgesetzt.

### **Art. 6 e Übertragbarkeit**

<sup>1</sup> Die Nutzungsberechtigung ist immer persönlich und nicht übertragbar. Sie dauert bis zum Wegfallen der Zuteilungsvoraussetzungen, längstens aber bis zum Ableben des Berechtigten.

### **Art. 6 f Tausch**

<sup>1</sup> Ein Umtausch der Löser unter den berechtigten Bürgern ist mit schriftlicher Zustimmung des Burgerrates jederzeit möglich. Jeder Tausch wird vom Burgerverwalter in die Register und Pläne eingetragen und ist danach verbindlich.

### **Art. 6 g Antritt**

<sup>1</sup> Die Neuzuteilung eines Loses erfolgt jeweils auf den 15. Oktober. Der bisherige Bewirtschafter hat das Los im ordentlichen Zustand abzugeben.

### **Art. 6 h Tod des Nutzniessers**

<sup>1</sup> Stirbt der Nutzniesser nach der Ernte und hat er vor seinem Tode wieder angesät

oder gepflanzt, so hat der Nachfolger entweder die ausgeführten Arbeiten und das Saatgut zu entschädigen oder er kann das Los den Erben bis zur Ernte überlassen.

<sup>2</sup> Die Höhe der Abgeltung wird nach Anhören der Parteien vom Burgerrat festgelegt. Überlässt der Nachfolger den Erben die Ernte, haben diese den laufenden Pachtzins zu entrichten.

### **Art. 6 i Grenzzeichen**

<sup>1</sup> Jeder Bürger hat die Grenzen der zugeteilten Lösser und die Rechte der Nachbarn zu beachten. Entfernte Grenzzeichen werden auf Kosten des Verursachers wieder hergestellt. Lässt sich der Verursacher nicht feststellen, haben alle Anstösser die Kosten anteilmässig zu übernehmen.

<sup>2</sup> Der Burgerverwalter kontrolliert die Grenzzeichen regelmässig. Alle Grenzzeichen, welche am 1. April fehlen, werden von der Burgergemeinde wieder hergestellt.

### **Art. 6 k Entzug**

<sup>1</sup> Wer seinen Verpflichtungen als Nutzungsberechtigter nicht nachkommt, verliert seinen Anspruch auf die Nutzungsberechtigung. Werden die Lösser vom Burgerrat entzogen, kann eine Neuzuteilung von Lössern nicht vor Ablauf von 3 Jahren erfolgen.

### **Art. 6 l Altersgrenze**

<sup>1</sup> **Lösser können bis zu einer Altersgrenze von 70 Jahren zugeteilt werden. Die Grundstücke sind in demjenigen Jahr am 15. Oktober abzugeben, in welchem das entsprechende Altersjahr erreicht wird.**

## **Art. 7 Pacht- und Mietverträge**

### **Art. 7 a Allgemeines**

<sup>1</sup> Grundstücke, die von der Burgergemeinde nicht selber bewirtschaftet werden bzw. Burgern oder Dritten zugeteilt wurden, sind zu verpachten oder zu vermieten. Dabei müssen solche Grundstücke grundsätzlich den Burgern überlassen werden.

### **Art. 7 b Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Für die Zuteilung des Pachtlandes gelten die Bestimmungen über die Zuteilung von Lösern, nämlich Art. 6a, 6b, 6c, 6d, 6g, 6i und 6l, sinngemäss.

### **Art. 7 c Zuteilung nach SAK (Standartarbeitskräfte)**

<sup>1</sup> Die Zuteilung des Pachtlandes erfolgt pro Bewirtschafter bzw. pro Betrieb und nicht pro Bürger. Bezüglich der Definition der Begriffe Betrieb und Bewirtschafter wird auf die Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) verwiesen.

<sup>2</sup> Das Pachtland wird grundsätzlich nach SAK zugeteilt.

<sup>3</sup> Die Zuteilung erfolgt nach Betriebsgrösse in Gruppen wie folgt:

Betriebe mit	0.25 – 0.5	SAK	ca. 1.0 – 2.5 ha
Betriebe mit	0.5 – 1	SAK	ca. 2.5 – 3.5 ha
Betriebe mit	1 – 1.5	SAK	ca. 3.5 – 4.5 ha
Betriebe mit	1.5 – 2	SAK	ca. 4.5 – 5.5 ha
Betriebe mit mehr als	2	SAK	ca. 5.5 – 7.0 ha



#### **Art. 7 d Minima und Maxima**

<sup>1</sup> Das Minimum der Zuteilung von Pachtland beträgt ca. 1 ha, das Maximum ca. 7 ha. Eine Minderzuteilung kann im Einverständnis mit dem Betroffenen erfolgen.

<sup>2</sup> Je nach Verfügbarkeit der Gesamtfläche können oder müssen diese Flächen proportional verändert werden. Auf alle Fälle begründet die Zuteilungstabelle keinen Anspruch auf eine Zuteilung der angegebenen Fläche.

#### **Art. 7 e Besondere Berechnung der Pachtflächen**

<sup>1</sup> Löser werden unabhängig behandelt und zählen nicht für die Berechnung der zugeteilten Pachtfläche.

<sup>2</sup> Die Weideflächen werden mit 20% angerechnet.

#### **Art. 7 f Altersgrenze**

<sup>1</sup> Pachtland kann bis zu einer Altersgrenze von 65 zugeteilt werden.

#### **Art. 7 g Dauer**

<sup>1</sup> Alle Pachtverträge sind grundsätzlich befristet und dauern höchstens 6 Jahre. Für Rebberge kann eine längere Pachtdauer vereinbart werden. Nach Ablauf der Pachtdauer erfolgt in der Regel eine Neuverpachtung, sofern der Boden nicht für die Zuteilung von Lösern beansprucht wird oder anderen Nutzungszwecken zugeführt werden soll.

<sup>2</sup> Bürgerboden, welcher zwar für die Zuteilung der Löser vorgesehen ist, kurzfristig aber für diesen Zweck nicht gebraucht wird, kann für eine maximale Dauer von 2 Jahren, also ebenfalls befristet, verpachtet werden.

### **Art. 7 h Verbot von Unterpacht und Tausch**

<sup>1</sup> Der Pächter darf den gepachteten Boden nicht weiterverpachten, umtauschen oder in eine Gesellschaft einbringen. Tut er dies trotzdem, kann die Burgergemeinde mit sofortiger Wirkung vom Pachtvertrag zurücktreten.

### **Art. 7 i Tod des Pächters**

<sup>1</sup> Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtdauer, können die Erben mit schriftlicher Zustimmung des Burgerrates in den Pachtvertrag eintreten.

<sup>2</sup> Auch dieser Pächter muss Selbstbewirtschafter sein und grundsätzlich einen landwirtschaftlichen Betrieb auf Gebiet der Gemeinde Turtmann führen oder zumindest seinen Wohnsitz in Turtmann haben. Ausnahmen beurteilt der Burgerrat.

### **Art. 7 k Fälligkeit und Verzug**

<sup>1</sup> Der Pachtzins ist jeweils im Laufe des Monats November zu bezahlen. Ab dem 1. Dezember ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

### **Art. 7 l Pflichten des Pächters**

<sup>1</sup> Jeder Pächter hat den Bürgerboden ordentlich zu bewirtschaften und in Stand zu halten. Dabei hat er die Grenzen der zugeteilten Lösser und die Rechte der Nachbarn zu beachten. Entfernte Marksteine und Grenzzeichen werden auf Kosten des Verursachers wieder hergestellt. Lässt sich der Verursacher nicht feststellen, haben alle Anstösser die Kosten anteilmässig zu übernehmen.

### **Art. 7 m Vorzeitige Kündigung**

<sup>1</sup> Wenn der Pächter seinen Verpflichtungen nach schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt, kann der Burgerrat den Pachtvertrag auf Ende des laufenden Jahres

künden. Wem auf solche Weise der Bürgerboden entzogen wird, kann inskünftig kein Bürgerboden mehr in Pacht abgegeben werden.

### **Art. 7 n Vorzeitige Kündigung in der Bauzone**

<sup>1</sup> Alle Grundstücke in der Bauzone können auf Ende eines Monats, mit einer Frist von 3 Monaten, gekündigt werden. In dringenden Fällen kann der Boden sofort entzogen werden. In jedem Fall muss dem Bewirtschafter der Ernteausfall für das laufende Jahr entschädigt werden.

### **Art. 7 o Härtefälle**

**Um den Fortbestand eines Betriebes nicht zu gefährden kann der Burgerrat bei Härtefällen angemessene Entscheidungen treffen. So kann bei einem Wechsel des Betriebsinhabers infolge Tod oder Invalidität, die Wartezeit weggelassen werden, wenn der Nachfolger innert nützlicher Frist die Burgergemeinde anerkennt.**

### **Art. 8 Haus- und Schrebergärten**

<sup>1</sup> Der Burgerrat kann Bürgern und Einwohnern von Turtmann Hausgärten in Pacht zuteilen. Die Modalitäten werden im jeweiligen Pachtvertrag geregelt.

### **Art. 9 Losholz**

<sup>1</sup> Das Gesuch um Abgabe von Losholz ist jeweils bis zum St. Georgstrüch schriftlich an den Burgerrat zu richten. Die Zuteilung erfolgt je nach Verfügbarkeit etwa 2 Mal im Jahr. Die Entschädigung pro Ster wird vom Burgerrat jeweils am Anfang der Legislaturperiode festgesetzt.

## **Art. 10 Alprechte**

<sup>1</sup> Will ein Bürger Alprechte nutzen, hat er bis zum St. Georgstrüch ein schriftliches Gesuch an den Burgerrat zu richten. Die Zuteilung wird vom Burgerrat vorgenommen. Dieser legt auch die Entschädigung fest.

## **Art. 11 Rebberge**

<sup>1</sup> Die Reben können von der Bürgergemeinde selber bewirtschaftet werden oder sind am St. Georgstrüch wie die anderen Grundstücke im Rahmen einer Steigerung zu vermieten oder zu verpachten.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **Art. 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die vorliegenden Weisungen treten nach ihrer Annahme durch die Burgerversammlung und nach Homologation des Bürgerreglements durch den Staatsrat in Kraft.

Der Bürgerpräsident:

Die Burgerschreiberin:

Lukas Jäger

Christine Bregy-Witschard

Genehmigt in der Burgerversammlung vom 31. Oktober 2003.

Abgeändert an der Burgerversammlung vom 11. November 2005

# **Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV)**

## **Auszüge aus der Verordnung:**

### **Art. 2 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen**

<sup>1</sup> Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt.

<sup>2</sup> Führt ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin mehrere Produktionsstätten, so gelten diese zusammen als ein Betrieb.

<sup>3</sup> Führen Ehe- und Konkubinatspartner getrennt mehrere Produktionsstätten, so gelten sie zusammen als ein Bewirtschafter.

<sup>4</sup> Werden auf einem Betrieb Produkte nach dem 2. Titel des LwG hergestellt, so gilt der Produzent als Bewirtschafter.

### **Art. 3 Standardarbeitskraft**

<sup>1</sup> Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren.

<sup>2</sup> Die Standardarbeitskräfte werden nach den folgenden Faktoren berechnet:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a. Landwirtschaftliche Nutzfläche LN (Art. 14)                           |                   |
| 1. LN ohne Spezialkulturen (Art. 15)                                     | 0.028 SAK pro ha  |
| 2. Spezialkulturen ohne Rebflächen<br>in Steil- und Terrassenlagen       | 0.30 SAK pro ha   |
| 3. Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen                               | 1.00 SAK pro ha   |
| b. Nutztiere (Art. 27)   |                   |
| 1. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen                                | 0.043 SAK pro GVE |
| 2. Mastschweine, Remonten über 25 kg<br>und abgesetzte Ferkel            | 0.007 SAK pro GVE |
| 3. Zuchtschweine   | 0.04 SAK pro GVE  |
| 4. andere Nutztiere  | 0.03 SAK pro GVE  |
| c. Zuschläge   |                   |
| 1. für Hanglagen im Berggebiet und in der Hügelzone<br>(18–35 % Neigung) | 0.015 SAK pro ha  |
| 2. für Steillagen im Berggebiet und in der Hügelzone                     |                   |

- (mehr als 35 % Neigung)
3. für den biologischen Landbau  
Faktoren nach Bst. a
  4. für Hochstamm-Feldobstbäume

0.03 SAK pro ha  
plus 20 %  
pro Baum 0.001 SAK

## **Art. 6 Betrieb**

<sup>1</sup> Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das:

- a. Pflanzenbau oder Nutztierhaltung oder beide Betriebszweige betreibt;
- b. eine oder mehrere Produktionsstätten umfasst;
- c. rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig sowie unabhängig von anderen Betrieben ist;
- d. ein eigenes Betriebsergebnis ausweist; und
- e. während des ganzen Jahres bewirtschaftet wird.

<sup>2</sup> Als Produktionsstätte gilt eine Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen, die räumlich als solche erkennbar und getrennt von anderen Produktionsstätten ist, und auf der eine oder mehrere Personen tätig sind.

2

<sup>3</sup> Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden.

<sup>4</sup> Die Anforderung von Absatz 1 Buchstabe c ist insbesondere nicht erfüllt, wenn:

- a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Entscheide zur Führung des Betriebes nicht unabhängig von Bewirtschaftern anderer Betriebe treffen kann;
- b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines anderen Betriebes, oder deren Gesellschafter, Genossenschafter, Aktionär oder Vertreter, zu 25 oder mehr Prozent am Kapital des Betriebes beteiligt ist; oder
- c. die auf dem Betrieb anfallenden Arbeiten ohne anerkannte Gemeinschaftsform nach den Artikeln 10 oder 12 mehrheitlich von anderen Betrieben ausgeführt werden.

## **Art. 10 Betriebsgemeinschaft**

<sup>1</sup> Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn:

- a. die Betriebe oder Betriebszentren innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen;

- b. die Betriebe unmittelbar vor dem Zusammenschluss während mindestens drei Jahren als selbständige Betriebe geführt wurden;
- c. jeder der Betriebe beim Zusammenschluss den Mindest-Arbeitsbedarf nach Artikel 18 Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>2</sup> erreicht;
- d. der Betriebsgemeinschaft das Land (Art. 14) und die betriebsnotwendigen Ökonomiegebäude der Betriebe zur Nutzung überlassen werden;
- e. der Betriebsgemeinschaft alle Nutztiere und die übrige Fahrhabe der Betriebe zu Eigentum übertragen werden;
- f. ein schriftlicher Vertrag über die Betriebsgemeinschaft vorliegt;
- g. die Mitglieder der Gemeinschaft in der Betriebsgemeinschaft tätig sind und kein Mitglied zu mehr als 75 Prozent ausserhalb der Betriebsgemeinschaft arbeitet; und
- h. die Betriebsgemeinschaft eine Buchhaltung führt, aus der das Betriebsergebnis sowie dessen Aufteilung auf die Mitglieder der Gemeinschaft ersichtlich sind.

<sup>2</sup> Eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft, die den Betrieb einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung bewirtschaftet, ist als Mitglied der Betriebsgemeinschaft zugelassen, wenn:

- a. sie an der Gesellschaft über eine Mehrheitsbeteiligung verfügt;
- b. die Aktiven der Gesellschaft zur Hauptsache aus dem bewirtschafteten Betrieb bestehen; und
- c. die Gesellschaft oder deren Aktionäre beziehungsweise Gesellschafter an keinem anderen Betrieb und an keiner anderen Betriebsgemeinschaft beteiligt sind.

<sup>3</sup> Für Betriebe, die auf Grund einer Ausnahmegewilligung nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe e des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985<sup>3</sup> über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) parzellenweise verpachtet waren oder vor dem Zusammenschluss bereits einer Betriebsgemeinschaft angehörten, gilt die Frist von drei Jahren nach Absatz 1 Buchstabe b nicht.

<sup>4</sup> Die Betriebsgemeinschaft gilt als ein Betrieb.